

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Uwe Witt, Jürgen Pohl, Jörg Schneider, Ulrike Schielke-Ziesing, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Siegbert Droese, Peter Felser, Dr. Axel Gehrke, Albrecht Glaser, Armin-Paulus Hampel, Mariana Harder-Kühnel, Udo Hemmelgarn, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Stefan Keuter, Enrico Komning, Jörn König, Steffen Kotré, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Andreas Mrosek, Volker Münz, Gerold Otten, Frank Pasemann, Martin Reichardt, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, René Springer, Dr. Christian Wirth und Fraktion der AfD

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/18107, 19/18130 –

**Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer
Sicherheit und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister
aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2
(Sozialschutz-Paket)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Solo-Selbstständige, Gewerbetreibende und andere kleine Unternehmen sind von der Coronavirus-Pandemie – auch wenn sie sich nicht infizieren oder unter Quarantäne stehen – besonders betroffen. Die umfassenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens führen zu einem Wegfall von Aufträgen und Umsatz, teilweise wird die Geschäftsgrundlage angegriffen. Zugleich sind Betriebsausgaben und die Kosten für den Lebensunterhalt weiter zu finanzieren. Viele Selbstständige geraten in Liquiditätsengpässe und große wirtschaftliche Schwierigkeiten, zumal die vorhandenen sozialen Auffangsysteme an enge Voraussetzungen gebunden sind, die vielfach nicht erfüllt sind. Das „Sozialschutz-Paket“, Drs. 19/.....sieht zwar Erleichterungen beim Zugang zur Grundsicherung und anderen Sozialleistungen vor bzw. gestaltet diese etwas großzügiger aus, gleichwohl ergibt sich weiter erheblicher Hilfebedarf für viele Selbstständige; insbesondere diejenigen Selbstständigen, die auch Arbeitgeber sind.

Die Selbstständigen benötigen für die Zeit der Coronavirus-Pandemie eine schnelle

und unbürokratische Nothilfe, welche über reine Liquiditätshilfen hinausgeht und nicht rückzahlbar ist. Teilweise werden entsprechende Zuschüsse bereits auf Länderebene gewährt, z.B. „Soforthilfeprogramm Corona“ in Bayern¹; gleichwohl ist auch ein Hilfsprogramm durch den Bund erforderlich.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,
1. einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit dem hauptberuflich selbstständigen Antragstellern, die durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, für die Dauer von sechs Monaten ein nicht rückzahlbarer Zuschuss i.H.v. 1.000,- EUR monatlich gewährt wird (Corona-Sonderförderung);
 2. einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit dem hauptberuflich selbstständigen Antragstellern, die durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind und mindestens einen Arbeitnehmer weiterhin beschäftigen, zusätzlich zu Punkt 1. für die Dauer von sechs Monaten ein nicht rückzahlbarer Zuschuss je Arbeitnehmer i.H.v. 500,- EUR monatlich gewährt wird (Corona-Sonderförderung Plus).

Berlin, den 23. März 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Aufgrund der Corona-Pandemie und der umfassenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens sind viele Selbstständige, Freiberufler, Gewerbetreibende und andere kleine Unternehmen in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht. Viele Selbstständige geraten in Liquiditätsengpässe und große wirtschaftliche Schwierigkeiten, zumal die vorhandenen sozialen Auffangsysteme wie z.B. das Arbeitslosengeld I & II, das Wohngeld und der Kinderzuschlag jeweils an enge Voraussetzungen gebunden sind, die vielfach nicht erfüllt werden können und zum anderen mit einem arbeits- und zeitaufwendigen Antragsverfahren verbunden sind.

Das „Sozialschutz-Paket“ auf Bundestagsdrucksache 19/18107 sieht zwar Erleichterungen beim Zugang zu Grundsicherung und anderen Sozialleistungen vor bzw. gestaltet diese etwas großzügiger aus, gleichwohl ergibt sich weiter erheblicher Hilfebedarf für viele Selbstständige; insbesondere diejenigen Selbstständigen, die auch Arbeitgeber sind.

Auch mit Krediten und anderen Liquiditätshilfen zur Überbrückung ist diesen Unternehmern allein nicht geholfen, sie bedürfen vielmehr eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

In den Ländern und Regionen wurden teilweise bereits entsprechende Nothilfeprogramme aufgelegt, so z. B. „Soforthilfe Corona“ in Bayern². In der Corona-Krise ist auch der Bund in der Verantwortung, ein adäquates Nothilfeprogramm mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen aufzulegen, damit die Nothilfe im gesamten Bundesgebiet wirksam werden kann. Überdies verfügt der Bund mit der Bundesagentur für Arbeit bereits über eine bundesweit aufgestellte Infrastruktur, welche auch bereits praktische Erfahrung bei der Zuschussgewährung hat.

Hinsichtlich der Dringlichkeit ist das Verfahren so auszugestalten, dass unmittelbar bei Vorliegen der

¹ www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/

² www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/

Voraussetzungen nach Antragseingang eine vorläufige Bewilligung und Auszahlung der ersten Monatsrate erfolgen kann; eine weitere Prüfung der Fördervoraussetzungen im Nachgang bleibt davon unberührt.

Zu II. 1. Corona-Sonderförderung

Unterstützt werden kleine Unternehmer, welche infolge der Corona-Pandemie in ihrer Geschäftstätigkeit wesentlich beeinträchtigt werden. Dazu wird ihnen für sechs Monate ein nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Zweck der Sonderförderung ist es, über die Zeit der Pandemie den kleinen Unternehmern eine Aufrechterhaltung der unternehmerischen Tätigkeit zu erleichtern und sie beim Bestreiten des Lebensunterhalts während der Krise zu unterstützen.

Antragsberechtigt sind hauptberuflich tätige Selbstständige, Gewerbetreibende und andere kleine Unternehmer mit maximal zehn Arbeitnehmern (Zehn Arbeitnehmer im Sinne der Kleinbetriebsklausel gem. § 23 KSchG³), welche in einer förderungswürdigen und förderungsbedürftigen Branche bzw. Berufsfeld tätig sind, die noch durch einen Branchenkatalog näher zu bestimmen ist. Das jeweilige Unternehmen muss im Dezember 2019 bereits bestanden haben und darf im März 2020 nicht abgemeldet worden sein. Eine Glaubhaftmachung der unternehmerischen Aktivitäten kann durch Gewerbeanmeldung, Steuerliche Anmeldung beim Finanzamt, Umsatzsteuervoranmeldungen, Anmeldung und Beitragsabführung an die KSK (Künstlersozialkasse), Einkommensteuervorauszahlungsbescheide usw. erfolgen. Soweit vor März 2020 März SGB II-Leistungen beantragt oder bereits bezogen wurden, so führt dies zu einem Hilfeausschluss.

Voraussetzung für die Gewährung ist weiter die Glaubhaftmachung einer schweren wirtschaftlichen Notlage bzw. ein Liquiditätsengpass aufgrund der Corona-Pandemie. Eine wirtschaftliche Notlage ist grundsätzlich anzunehmen, wenn im Bezugszeitraum März 2020 bzw. im Monat vor Antragstellung ein monatlicher Umsatzrückgang von mindestens 70 Prozent vorliegt. Der Umsatzrückgang ist anhand der monatlichen Umsätze des laufenden Jahres und des Vorjahres glaubhaft zu machen.

Die Förderhöhe beträgt für die maximal sechsmonatige Förderzeit jeweils 1.000,- EUR je Monat.

Der Zuschuss wird bei nachrangig bezogenen Sozialleistungen mit Blick auf seine Einkommensersatzfunktion sowie bei Entschädigungen und anderen Beihilfen als nach den jeweiligen Regelungen anrechenbares Einkommen berücksichtigt.

Zu II. 2. Corona-Sonderförderung Plus

Für Unternehmer, die selbst förderberechtigt sind und zugleich auch Arbeitgeber sind, erfolgt eine erweiterte Sonderförderung.

Gefördert werden Unternehmer, die im Bezugszeitraum März 2020 mindestens einen Arbeitnehmer – ausgenommen sogenannte „Minijobber“ – beschäftigt haben und bei denen das Beschäftigungsverhältnis auch während der Förderzeit weitergeführt und nicht beendet wird; soweit Kurzarbeit besteht müssen im entsprechenden Förderzeitraum die Entgeltzahlungspflichten für den Arbeitgeber zumindest teilweise weiter bestehen.

Die Förderhöhe beträgt für jeden weiterbeschäftigten Teilzeit- oder Vollzeitmitarbeiter 500,- EUR pro Monat. Die Fördermöglichkeiten ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

Unternehmen ohne/mit Arbeitnehmer (AN)	Zuschuss für Unternehmer in EUR/Monat	Zuschuss für Arbeitnehmer in EUR/Monat	Gesamtförderbetrag in EUR/Monat
0 AN	1.000,-	0,-	1.000,-
1 AN	1.000,-	500,-	1.500,-
2 AN	1.000,-	1.000,-	2.000,-
3 AN	1.000,-	1.500,-	2.500,-

³ www.gesetze-im-internet.de/kschg/_23.html

Unternehmen ohne/mit Arbeitnehmer (AN)	Zuschuss für Unternehmer in EUR/Monat	Zuschuss für Arbeitnehmer in EUR/Monat	Gesamtförderbetrag in EUR/Monat
4 AN	1.000,-	2.000,-	3.000,-
5 AN	1.000,-	2.500,-	3.500,-
6 AN	1.000,-	3.000,-	4.000,-
7 AN	1.000,-	3.500,-	4.500,-
8 AN	1.000,-	4.000,-	5.000,-
9 AN	1.000,-	4.500,-	5.500,-
10 AN	1.000,-	5.000,-	6.000,-

Die maximale monatliche Förderhöhe beträgt bei 10 Arbeitnehmern 6.000,- EUR.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.